

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag der Bergisch-Westerwälder-Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

im Stadtgebiet Meschede

Die Bergisch-Westerwälder-Hartsteinwerk, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, v.d. Dr. Alexander Bach mit Sitz in 53545 Linz hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 17.02.2026 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Meschede, Gemarkung Berge, Flur 35, Flurstücke 29, 34, 35 und 93, Gemarkung Calle, Flur 21, Flurstücke 1, 2, 10, 11, 12 und 13, Flur 23, Flurstück 35, Flur 24, Flurstück 22 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Tieferlegung um 20 m auf 240 m NHN und Rückverfüllung auf 260 m NHN

Das zu geänderte Vorhaben gehört zu der unter Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Für das zu ändernde Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.1.1 (Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufläche von 25 ha oder mehr) der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter wurden im Hinblick auf eine Tieferlegung auf eine Abbautiefe von 240 m NHN und Rückverfüllung auf 260 m NHN geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Hochsauerlandkreises und der Unteren Wasserschutzbehörde (UWB) des Hochsauerlandkreises ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu rechnen.

Erhebliche Luftverunreinigungen, Erschütterungen und Lärmbelästigungen sind auf der Grundlage der eingereichten Gutachten nicht zu erwarten.

Durch die Änderung werden die Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass das Genehmigungsverfahren für die beantragte Änderung gem. §§ 6, 16 BImSchG ohne UVP durchgeführt wird. Für das beantragte Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 06.08.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40123-2026-04

Im Auftrag

gez. Linnenweber